

RS Vwgh 2021/10/20 Ra 2021/13/0066

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.10.2021

Index

- 14 Organisationsrecht
- 30/01 Finanzverfassung
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 35/02 Zollgesetz

Norm

- BAO §265 Abs6
- BAO §270
- BAO §276 Abs8 idF 2009/I/020
- BAO §280 idF 2004/I/180
- FVwGG 2012

Rechtssatz

Langen "neue Tatsachen, Beweise und Anträge" im Laufe des Rechtsmittelverfahrens bei der Abgabenbehörde erster Instanz ein, so befindet sich das entsprechende Anbringen nach der Rechtsprechung des VwGH zu § 280 BAO idF vor dem FVwGG 2012 (dieser Bestimmung entspricht jetzt im Wesentlichen § 270 BAO) in der der Berufungsbehörde zuzurechnenden Sphäre und ist im Sinne des § 280 BAO von der Rechtsmittelbehörde zu berücksichtigen. Das gilt auch, wenn die Abgabenbehörde erster Instanz ihrer Pflicht zur Verständigung (§ 276 Abs. 8 letzter Satz BAO) nicht nachgekommen ist (vgl. VwGH 22.5.2013, 2009/13/0155, mwN). Zu berücksichtigen sind insoweit insbesondere auch alle von der Behörde erster Instanz erteilten Aufträge und die dazu eingehenden Antworten (vgl. VwGH 25.6.2008, 2006/15/0292).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021130066.L01

Im RIS seit

30.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

30.11.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at